



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn
Felix S. Schulz



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL -
FAX -



BEARBEITET VON

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Gastgeschenke von deutschen Amtsträgern auf Dienstreisen**
BEZUG Ihre Anfrage vom 11.10.2019, Eingangsbestätigung vom
14.10.2019,
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 425-2019 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 01.11.2019

Sehr geehrter Herr Schulz,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 11.10.2019 mit der Sie um eine Auflistung von Gastgeschenken, die deutsche Amtsträger auf Dienstreisen in andere Länder im Jahre 2018 verschenken, bitten,

ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird nicht stattgegeben.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Begründung:

1. § Nr. 3 Nr. 1 a IFG Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung zunächst einen weiten Beurteilungsspielraum ein hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik hinsichtlich des jeweiligen Staates und zwischenstaatlichen Organisation verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Die Praxis der Vergabe von Gastgeschenken (wer hat wem was geschenkt) und ggf. sogar der Darlegung der Bedeutung eines solchen Geschenks berührt nicht nur die Belange des Schenkenden, sondern auch und vor allem die Belange des Beschenkten. Die Weitergabe einer solchen Information könnte nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu den Beschenkten bzw. dem Empfangsland haben.

Die Bundesregierung ist an belastbaren, vertrauensvollen Beziehungen mit allen Staaten interessiert, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält. Durch die Bekanntgabe der Zahlen und Unterschiede der Gastgeschenke könnten Länder zum Vergleich untereinander eingeladen werden, wen die Bundesrepublik Deutschland als das bedeutendere Land ansieht. Dies könnte ungewollt zu nachteiligen Auswirkungen für die jeweils bilateralen Beziehungen führen, wenn Staaten davon ausgehen, je geringer der

Wert/die Anzahl der Gastgeschenke sind , desto weniger bedeutend und geringer geschätzt werde dieses Land durch die Bundesrepublik Deutschland. Auch wenn diese Schlussfolgerung weder zutreffen mag noch politisch beabsichtigt ist, so kann es nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland sein, einen Anlass zu Spekulationen über ihre außenpolitische Strategie und Priorisierung zu geben. Eine Herausgabe der angefragten Zahlen könnte aber genau diesen Anlass befördern. Damit würde das übergeordnete außenpolitische Ziel belastbarer und vertrauensvoller Beziehungen mit allen Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen pflegt, durch die Herausgabe der genannten Informationen gefährdet.

Ein Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG ausgeschlossen.

2.) § 6 Satz 2 IFG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Das berechtigte Interesse ist in der Wettbewerbsrelevanz der Information begründet, d.h. wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen einem Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Die Darstellung und Veröffentlichung der Kosten stellt aufgrund der Konditionen, die Lieferanten dem Auswärtigen Amt einräumen, ein Betriebsgeheimnis des Lieferanten dar. Die Zustimmung der Lieferanten zur Weitergabe der Kosten und damit das Bekanntwerden der gewährten Sonderkonditionen hätte zur Folge, dass diese nicht mehr gewährt würden. Die Bekanntmachung würde die fiskalischen Interessen des Bundes beeinträchtigen .

Ein Zugang zu entsprechenden Informationen ist daher gem. § 6 Satz 2 IFG nicht möglich.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.